



Samt- Gemeinde Wesendorf

Verwaltungsanordnung

Nach der Allgemeinen Gebührenordnung mit dem Kostentarif in den zurzeit geltenden Fassungen sind ab sofort für die hierunter aufgeführten Amtshandlungen und Leistungen die nachstehend aufgeführten Beträge festzusetzen bzw. ist der Gebührenrahmen anzuwenden.

Weiter gelten die in dieser Verwaltungsanordnung dargelegten Bemessungsgrundsätze.

Die Verwaltungsanordnung dient als Entscheidungshilfe für normal zu erledigende Amtshandlungen.

Soll aus berechtigten Gründen hiervon abgewichen werden, so bedarf es der Entscheidung des Amtsleiters.

Die bisherige Verwaltungsanordnung vom 03.08.2021 wird aufgehoben.

Wesendorf, 19.10.2021

Der Samtgemeindebürgermeister

I.V. Bludau

Amt 2 zw. Kennkurs

Re 26/10.

Wo. 26/10

Fu 26/10.

Di. 26/10.

Di. 21.11.

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
1.	Allgemeines		
1.1	<u>Abschriften, Ausfertigungen, Kopien</u>		
1.1.1.	Nutzungsüberlassung eines Kopiergerätes für das Anfertigen von Kopien		
1.1.1.1	bis zum Format DIN A4, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,06 € höchstens 0,90 €	0,50
1.1.1.2	im Format DIN A3, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch mindestens 0,30 € höchstens 3,00 €	1,00
1.1.1.3	bei größeren Formaten, je Kopie	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15,00 €	3,00
1.1.2	<u>Herstellen von Ausfertigungen, Abschriften und Fotokopien durch Beschäftigte von Behörden, je Seite</u>		
1.1.2.1	bis zum Format DIN A3		
1.1.2.1.1	für die ersten 50 Seiten	0,60 €	0,60
1.1.2.1.2	für jede weitere Seite	0,17 €	0,17
1.1.2.2	bei größeren Formaten als DIN A3, je Seite	nach Verwaltungsaufwand, jedoch höchstens 15,00 €	5,00
1.2	<u>Akteneinsicht, Auskunft, Nachforschung, Überlassung von Dateien</u>		
1.2.1	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 14,00 €	14,00
	Bei Versendung der Akten, je Sendung zuzüglich		
	Gewährung von Akteneinsicht	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 14,00	14,00
	bei Versendung der Akten, je Sendung zzgl.	12,00	12,00
	Anmerkungen zu Nr. 1..2.1: a) Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Akteneinsicht in einem laufenden Verfahren an Verfahrensbeteiligte gewährt wird. b) Die Aufwendungen, die Dritten für die Versendung der Akten zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.		
1.2.2	Auskunft aus einer Datenbank, einer Kartei, einem Register oder einem sonstigen Verzeichnis	nach Zeitaufwand	4,75
1.2.5	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien, je Datei		
1.2.5.1	wenn die Datei für die Überlassung gespeichert werden muss	5,00 €	5,00

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
1.2.5.2	Im Übrigen	2,50 €	2,50
1.3	<u>Antragskonferenz</u>		
	Durchführung einer Antragskonferenz, wenn nach der Antragskonferenz ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nicht gestellt wird	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
1.4	<u>Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse</u>		
1.4.1	Beglaubigungen		
1.4.1.1	von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen, je Seite	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 2,00 € höchstens 8,00 €	4,75
1.4.1.2	von Unterschriften oder Handzeichen	nach Zeitaufwand	2,85
1.4.1.3	von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	nach Zeitaufwand	9,50
1.4.2.1	über einen ausländischen Studienabschluss	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 70,00 €	70,00
1.4.2.2	über die Bewertung eines anderen ausländischen Bildungsnachweises oder eines inländischen Bildungsnachweises	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 54,00 €	54,00
1.4.2.3	für steuerliche Zwecke		
1.4.2.3.1	- nach § 7 h Abs. 2 und 3 und § 7 i Abs. 2 und 3, jeweils auch i. V. m. § 11 b Satz 3 und § 10 f Abs. 1 u. 2 - nach § 7 h Abs. 2 und 3 i.V. m 11 a Abs.4 oder - nach § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100,00 €	100,00
1.4.2.3.2	nach § 4 Nr. 20 Buchst. A oder Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchst. bb des Umsatzsteuergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 25,00 €	25,00
1.4.3	Ausstellen eines Ausweises, eines Zeugnisses oder einer sonstigen Bescheinigung	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Nr. 1.4.1 und 1.4.3: Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind: a) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen im Rahmen eines bestehenden oder früheren Arbeits- oder Dienstverhältnisses, b) das Ausstellen von Bescheinigungen über die Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen oder privaten Kassen, c) das Ausstellen von Zeugnissen, ausgenommen Zweitausfertigungen, durch die Schule oder die Schulbehörde, d) die Beglaubigung von Zeugniskopien durch die Schule oder die Schulbehörde, die das Zeugnis ausgestellt hat, e) das Ausstellen von Ausweisen und Bescheinigung über den Schulbesuch,		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	f) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen in Gnadensachen, g) Beurkundungen durch Urkundspersonen beim Jugendamt nach dem Achten Sozialgesetzbuch, h) Beglaubigungen sowie das Ausstellen von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen zum Nachweis der Bedürftigkeit, i) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe		
1.5	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
1.6	Rücknahme eines Antrages auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung Bearbeitung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung, wenn der Antrag vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu den Nr. 1.5 und 1.6: Die Gebühr darf nicht höher sein als die für die Vornahme der Amtshandlung festzusetzende Gebühr.		
1.7	Nachträglichen Änderung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 1.7: Die Gebühr darf nicht höher sein als die Gebühr, die für eine nicht auf die Änderung beschränkte Amtshandlung festzusetzen wäre		
1.8	Rücknahme oder Widerruf einer Amtshandlung	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	Anmerkung zu Nr. 1.8: Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Rücknahme oder den Widerruf eines Bescheids zur Gewährung einer Zuwendung oder anderer Geldleistung, wenn die Gebühr nach Nr. 1.10 zu erheben ist.		
1.9	Rechtsbehelfe		
1.9.1	Entscheidung über einen Rechtsbehelf, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf nur deshalb Erfolg hat, ei die Amtshandlung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Person, die den Rechtsbehelf eingelegt hat, vorgenommen oder abgelehnt worden ist		
1.9.1.1	In einer gebührenpflichtigen Angelegenheit	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war	das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war
1.9.1.2	im Übrigen	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
1.9.2	Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, wenn der Rechtsbehelf vor Beendigung der Rechtsbehelfsverfahrens zurückgenommen wird	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
1.10	Rückforderung von Zuwendungen oder anderen Geldleistungen	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrages und höchstens 10.000,00 €	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 10 v. H. des Rückforderungsbetrages und höchstens 10.000,00 €
	<p>Anmerkung zu Nr. 1.10</p> <p>a) Zum Zeitaufwand gehört auch der Zeitaufwand für die Änderung, die Rücknahme oder den Widerruf des Bescheids zur Gewährung der Zuwendung oder anderer Geldleistung.</p> <p>b) Von einer Gebührenerhebung ist abzusehen, wenn die Rückforderung darauf beruht, dass</p> <p>aa) eine Zuwendung durch nachträglich eingetretene unvorhergesehene Minderungen des Investitionsvolumens oder infolge Zuwendungen von dritter Stelle gekürzt werden muss,</p> <p>bb) der Verwendungszweck aus Gründen, die nicht die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat, nicht erreicht worden ist oder</p> <p>cc) die Zuwendung nicht rechtzeitig oder fristgerecht verwendet worden ist, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger dies nicht zu vertreten hat.</p> <p>c) Mit der Gebühr ist der Verwaltungsaufwand für die Anforderung von Zinsen für den Rückforderungsbescheid abgegolten.</p>		
1.11	Allgemeiner Auffangtatbestand		
	Genehmigung, Erlaubnis, Ausnahmegewilligung oder sonstige auf Antrag oder Veranlassung der Kostenschuldnerin oder des Kostenschuldners vorzunehmende Amtshandlung oder Protokoll über Verhandlungen, wenn in diesem Kostentarif und auch in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	nach Zeitaufwand	nach Zeitaufwand
	<p>Anmerkung zu Nr. 1.11:</p> <p>Ist Rechtsgrundlage für eine Amtshandlung oder Leistung eine Vorschrift in einem Gesetz, einer Verordnung oder einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der europäischen Union, zu dem oder der in diesem Kostentarif oder</p>		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	<p>einer anderen Rechtsvorschrift Gebührentatbestände enthalten sind, so ist die Gebühr nicht zu erheben, wenn</p> <p>1. dieser Kostentarif oder die andere Rechtsvorschrift nach Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung geändert wurde, ohne für die Amtshandlung oder Leistung eine Gebühr vorzusehen, oder</p> <p>2. seit dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung drei Jahre vergangen sind.</p> <p>Für Satz 1 Nr. 1 bleiben Änderungen dieses Kostentarifs oder der anderen Rechtsvorschrift außer Betracht, die innerhalb von zwölf Monaten nach dem Inkrafttreten der Rechtsgrundlage für die Amtshandlung oder Leistung verkündet wurden.</p>		
	<p>Anmerkung zu Nr. 1</p> <p>Eine Gebühr ist nicht zu erheben, wenn dieser Kostentarif oder eine andere Rechtsvorschrift eine besondere Regelung enthält.</p>		
26.	<p><u>Durchsetzung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen</u> (Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz - NVwVG - i. V. m. dem Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – NPOG – vom 20. Mai 2019 [Nds. GVBl. S. 88])</p>		
26.1	Durchführung einer Ersatzvornahme nach § 70 NVwVG i.V.m. § 66 NPOG	45,00 – 1.710,00	Einzelfall
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 26.1</u> Innerhalb des Gebührenrahmens soll die Gebühr 10 v.H. der Kosten für die Ersatzvornahme nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.</p>		
26.2	Festsetzung eines Zwangsgeldes nach § 70 NVwVG i.V.m. § 67 NPOG		
26.2.1	für Zwangsgelder von 5,00 bis 250,00 €	45,00 – 95,00	54,00
26.2.2	für Zwangsgelder von mehr als 250,00 bis 1.500,00 €	130,00	130,00
26.2.3	für Zwangsgelder von mehr als 1.500,00 €	430,00	430,00
26.3	Anwendung unmittelbaren Zwangs nach § 70 NVwVG i. V. m. § 69 NPOG, je angefangene Stunde jeder eingesetzten Bediensteten oder jedes eingesetzten Bediensteten	50,00	50,00
26.4	Schriftliche Androhung von Zwangsmitteln nach § 70 NVwVG i. V. m. § 70 NPOG außerhalb des durchzusetzenden Verwaltungsaktes	95,00	95,00

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
29	<u>Explosionsgefährliche Stoffe</u>		
29.2	Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169, zuletzt geändert durch Artikel 333 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328))		
29.2.4	Genehmigung nach § 23 Abs. 6 für die Erprobung oder für die Vorführung in Anwesenheit von Mitwirkenden oder Besucher	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 40,00 € und höchstens 500,00 €	72,00
29.2.5	Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 1 Satz 1 im Einzelfall	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 40,00 € und höchstens 300,00 €	54,00
29.2.6	Anordnung nach § 24 Abs. 2 im Einzelfall	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 40,00 € und höchstens 300,00 €	72,00
29.3	Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643))		
	Zulassung einer Ausnahme nach § 3	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 40,00 € und höchstens 300,00 €	108,00
29.5	<u>Gebühren in sonstigen Fällen</u> Amtshandlung, Prüfung oder Untersuchung, die nicht in den Nummern 29.1 bis 29.4 genannt sind	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 30,00 € und höchstens 600,00 €	nach Zeitaufwand
30	<u>Feiertage</u> (Niedersächsisches Gesetz über Feiertage)		
	Zulassung von Ausnahmen nach § 14	30,00 € – 300,00 €	36,00
31	<u>Fischerei</u> (Niedersächsisches Fischereigesetz)		
31.1.15	Ausstellung eines Fischereischeines nach § 59 Abs. 1	45,00 €	45,00
33	<u>Fundsachen</u>		
33.1	<u>Verwahrung von Fundgegenständen</u>		
33.1.1	bei einem Schätzwert von 10,00 bis 50,00 €	5,00 €	5,00
33.1.2	bei einem Schätzwert von über 50,00 bis 500,00 €	15 v.H. des Schätzwertes	15 v.H. des Schätzwertes
33.1.3	bei einem Schätzwert von über 500,00 €	75,00 € zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500,00 € übersteigt, jedoch mindestens 82,00 €	75,00 € zuzüglich 2 v. H. des Schätzwertes, soweit er 500,00 € übersteigt, jedoch mindestens 82,00 €

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	<p><u>Anmerkung zu Nr. 33.1</u> Gebührensschuldner ist die oder der Empfangsberechtigte (§ 965 des BGB) oder die Finderin oder der Finder, wenn sie oder er nach § 973 BGB das Eigentum an der Fundsache erwirbt. Gegenüber der Finderin oder des Finders kann die Gebühr nach den Nummern 33.1.2 und 33.1.3 um bis zu 10 v. H. ermäßigt werden. Neben der Gebühr sind</p> <p>a) bei Fahrzeugen oder anderen sperrigen Gegenständen die Aufwendungen für den Transport und die Unterhaltung, b) bei Fundtieren die Aufwendungen für den Transport, für Futter und für den Tierarzt, c) bei besonderen Wertgegenständen die Aufwendungen für eine gesicherte Unterbringung als Auslagen zu erheben.</p>		
33.2	Bescheinigungen oder schriftliche Auskünfte	Nach Zeitaufwand	Nach Zeitaufwand
40	<u>Gewerbeverwaltung/Gewerberecht</u>		
40.1	<u>Gewerbeordnung (ohne Arbeitsschutz)</u>		
40.1.2	Gewerbeanzeigen		
40.1.2.1	Bearbeitung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 43,00 €	28,50
	Anmerkung zu Nr. 40.1.2.1: Zur Bearbeitung gehören auch die Einarbeitung der Daten aus der Anzeige in ein Gewerberegister, die Erteilung einer Empfangsbestätigung nach § 15 Abs. 1 und die Beanstandung einer Anzeige		
40.1.2.2	Zweitausfertigung einer Gewerbeanzeige (§ 14 Abs. 1 Satz 1 oder 2)	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 22,00 €	14,25
40.1.3	Abmeldung eines Gewerbes von Amts wegen (§ 14 Abs. 1 Satz 3 GewO)	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 117,00 €	71,25
40.1.4	<u>Auskunft aus der Gewerbeanzeige</u>		
40.1.4.1	Auskunft über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 2 GewO	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 15,00 €	14,25
40.1.4.2	Auskunft nach § 14 Abs. 7 über Daten nach § 14 Abs. 5 Satz 1	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 40,00 €	23,75
	Anmerkungen zu Nr. 40.1.4: a) Für Gruppenauskünfte kann die Gesamtgebühr bis auf das Dreifache der Gebühr für eine Einzelauskunft reduziert werden. b) Wird gleichzeitig über mehrere		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	Gewerbetreibende Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis auf die Hälfte ermäßigt werden.		
40.1.8	<u>Erlaubnis zum Veranstellen von Schau- stellungen oder für das zur Verfügungsstellen von Geschäftsräumen nach § 33 a</u>		
40.1.8.1	für eine einmalige Veranstaltung	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 246,00 €	36,00
40.1.8.2	für mehrere Veranstaltungen oder für einen unbefristeten Zeitraum	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 276,00 €	36,00
40.1.9	<u>Spielgeräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit</u>		
40.1.9.1	Erlaubnis nach § 33 c Abs. 1 GewO	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 1.520,00 €	42,75
40.1.9.2	Bestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 76,00 €	14,25
40.1.9.3	Erlaubnis nach § 33 d GewO	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 1.180,00 €	42,75
40.6	<u>Niedersächsisches Gaststättengesetz</u>		
40.6.1	Bearbeitung einer Anzeige nach § 2	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 280,00 €	28,50
	Anmerkung zu Nr. 40.6.1 Zur Bearbeitung gehören auch die Beanstandung einer Anzeige, die Datenübermittlung nach § 2 Abs. 3 und eine Überprüfung nach § 3		
40.6.2	Zulassung des früheren Beginns eines Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 4	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 112,00 €	nach Zeitaufwand, 14,25 € pro angefangene Viertelstunde
40.6.3	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1 Satz 4	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 56,00 €	14,25 €
40.6.4	Anordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 350,00 €	nach Zeitaufwand, 14,25 € pro angefangene Viertelstunde
40.6.5	Untersagung der Beschäftigung einer Person nach § 5 Abs. 3	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 350,00 €	nach Zeitaufwand, 14,25 € pro angefangene Viertelstunde
40.6.6	Überwachungsmaßnahme nach § 29 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 1	nach Zeitaufwand jedoch höchstens 362,00 €	nach Zeitaufwand, 14,25 € pro angefangene Viertelstunde
47	<u>Kirchenaustrittsgesetz</u>		
	Aufnahme der Niederschrift nach § 2 Abs. 2 Satz 3 einschl. der erstmaligen Bescheinigung		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	nach § 4 Abs. 1	25,00 €	25,00
51	<u>Ladenöffnung</u> (Nds. Gesetz über Ladenöffnungs- u. Verkaufszeiten)		
51.2	Genehmigung nach § 5 Abs. 1	76,00 € - 770,00 €	76,00
51.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 4 (Arbeitsschutz)		
51.3.1	für 1 bis 10 Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	200,00 €	200,00
51.3.2	für 11 bis 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 51.3.1	400,00
51.3.3	für mehr als 50 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	das Vierfache der Gebühr nach Nr. 51.3.1	800,00
56	<u>Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen</u> (Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen)		
56.8	Veranlassung der Bestattung durch die Gemeinde nach § 8 Abs. 4 Satz 1	35,00 €– 1.410,00 €	108,00
63	<u>Meldewesen</u> (Bundesmeldegesetz)		
63.1	<u>Meldebescheinigung</u>		
63.1.1	nach §18 Abs. 1	7,50 €	7,50
63.1.2	nach §18 Abs. 2	9,00 €	9,00
63.2	<u>Einfache Meldeauskunft nach § 44</u>		
63.2.1	durch automatisierten Abruf über das Internet nach § 49 Abs. 2 Satz 1	5,00 €	5,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 63.2.1</u> Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf über das Internet nicht möglich und wird die Anfrage in das manuelle Verfahren übergeleitet, so bemisst sich die Gebühr nach Nr. 63.2.2.		
63.2.2	im Übrigen		
63.2.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortete werden kann	9,00 €	9,00
63.2.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 15,00 € und höchstens 50,00 €	15,00

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	<u>Anmerkung zu Nr.63.2:</u> Dient die Melderegisterauskunft gewerblichen Zwecken, so erhöht sich die Gebühr nach den Nummern 63.2.1 und 63.2.2.1 um 3,00 Euro. Die Mindestgebühr nach Nummer 63.2.2.2 beträgt bei gewerblichen Zwecken 18,00 Euro.		
63.3	<u>Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1</u>	nach Zeitaufwand jedoch mindestens 20 € und höchstens 90 €	20,00
	<u>Anmerkungen zu den Nrn. 63.2 und 63.3</u> a) Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, so kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall auf die Hälfte ermäßigt werden. b) Auskünfte die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei . c) Ist die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, so bleibt der Aufwand unberücksichtigt, der dadurch entsteht, dass eine Auskunftssperre nach §51 oder ein berücksichtigter Sperrvermerk nach § 52 zu berücksichtigen ist.		
63.4	<u>Gruppenauskünfte nach § 46</u>	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50,00 € und höchstens 250,00 € zuzüglich 0,20 € je Person, über die Auskunft erteilt wird	50,00 € zuzüglich 0,20 € je Person, über die Auskunft erteilt wird
63.5	<u>Melderegisterauskunft in besonderen Fällen</u>		
63.5.1	nach § 50 Abs. 1 oder 3, je Person, über die Auskunft erteilt wird	0,20 €, jedoch mindestens 10 €	10,00
63.5.2	nach § 50 Abs. 2, je Jubiläumsfall	7 €, jedoch mindestens 10 €	10,00
63.6	Zulassung eines Portals nach § 49 Abs.3 Satz 2	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 100 €	100,00
66	<u>Nottestamente</u>		
	Aufnahme eines Nottestamentes nach § 2249 BGB durch den Bürgermeister bei einem Verkehrswert des Nachlasses (Vermögen nach Abzug der Schulden)		
66.1	bis 5.000,00 €	30,00 € – 55,00 €	51,92
66.2	über 5.000,00 €	60,00 € – 170,00 €	178,00
66.3	über 50.000,00 €	190,00 € – 1.050,00 €	311,50

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
76	<u>Schornsteinfegerwesen</u>		
76.1.5	Leistungsbescheid über rückständige Gebühren und Auslagen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 des Schornsteinfeger-Handwerkergesetzes	nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 35,00 €	54,00
79	<u>Sperrzeit</u> (Verordnung über Sperrzeiten für Spielhallen vom 23. Oktober 2012, Nds. GVBl. S. 425, geändert durch Verordnung vom 5. September 2017, Nds. GVBl. S. 314, und Verordnungen einer Gemeinde oder eines Landkreises über Sperrzeiten für Schank- und Speisewirtschaften oder öffentliche Vergnügungsstätten)		
	<u>Verlängerung, Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Betriebe</u>		
79.1	für einen Tag	20,00 € – 60,00 €	20,00
79.2	für mehrere Tage	70,00 € – 200,00 €	70,00
79.3	für einen Monat	210,00 € – 400,00 €	210,00
79.4	für zwei bis fünf Monate	420,00 € – 915,00 €	420,00
79.5	für sechs Monate bis zu einem Jahr	575,00 € – 2.270,00 €	575,00
91	<u>Verkehrswesen</u>		
91.5	Nds. Straßengesetz		
91.5.1	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 18	220,00 €	220,00
105	<u>Personenstandswesen</u>		
105.1	Personenstandsgesetz		
105.1.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs.2 Satz 2, auch in Verb. Mit § 12 Abs. 3 Satz 2, oder § 13 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	30,00 €	30,00
105.1.2	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 und Mitteilung nach § 13 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	50,00 €	50,00
105.1.2.1	wenn ausländisches Recht zu beachten ist	90,00 €	90,00
105.1.2.2	im Übrigen	40,00 €	40,00
105.1.3	Prüfung nach § 13 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1, und Ausstellung und Ablehnung der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 oder einer Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 39 a	50,00 €	50,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 105.1.3</u> Die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Deutsche oder einen Deutschen ist gebührenfrei, wenn dies durch		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	eine zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist und das in dieser Vereinbarung vorgesehene Beschaffungsverfahren für das Ehefähigkeitszeugnis durchgeführt wird.		
105.1.4	Beurkundung der Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 14 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)		
105.1.4.1	bei einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt (§ 12, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1)	40,00 €	40,00
105.1.4.2	außerhalb der üblichen Dienstzeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung im Fall des § 13 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 17 Satz 1	100,00 €	100,00
105.1.5	Beurkundung einer Eheschließung im Ausland nach § 34 Abs. 1	50,00 €	50,00
105.1.6	Beurkundung einer Eheschließung vor einer ermächtigten Person nach § 34 Abs. 2	50,00 €	50,00
105.1.7	Beurkundung der Begründung einer Lebenspartnerschaft im Ausland nach § 35	50,00 €	50,00
105.1.8.1	einer Geburt im Ausland	70,00 €	70,00
105.1.8.2	eines Sterbefalls im Ausland	40,00 €	40,00
105.1.9	Namensführung		
105.1.9.1	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 oder von Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1	30,00 €	30,00
105.1.9.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Wahl eines in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Namens oder über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1, ausgenommen Beglaubigungen und Beurkundungen nach § 94 Abs. 2 Satz 1 des Bundesvertriebenengesetzes	30,00 €	30,00
105.1.9.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung eines Kindes nach § 45 Abs. 1	30,00 €	30,00
105.1.10	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62, auch in Verbindung mit § 76 Abs.2 Satz 1, oder nach § 77 Abs.3, jeweils durch das nach § 55 Abs. 2 Satz 1 zuständige Standesamt	15,00 €	15,00
105.1.11	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 55 Abs. 1 und § 62 durch ein anderes Standesamt (§ 55 Abs.2 Satz 2) mit Beglaubigung nach § 56 Abs. 4 Satz 2	15,00 €	15,00
	<u>Anmerkung zu den Nummern 105.1.10 und 105.1.11</u> Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Exemplar		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.		
105.1.12	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Personenstandsregistereintrag nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	15,00 €	15,00
105.1.13	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in einen Eintrag eines Personenstandbuchs nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Satz 1	15,00 €	15,00
105.1.14	Erteilung einer Auskunft aus einem oder Gewährung einer Einsicht in eine Sammelakte nach § 62 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2	30,00 €	30,00
105.1.15	Suchen eines Eintrags oder eines Vorgangs, wenn zum Aufsuchen erforderliche Angaben nicht gemacht werden	nach Zeitaufwand höchstens 90,00 €	
	<u>Anmerkung zu Nr. 105.1.15</u> Es ist ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen.		
105.2	Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263)		
105.2.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 31 Abs. 3 Satz 4	15,00 €	15,00
105.2.2	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach § 43 Abs. 1 Satz 1	15,00 €	15,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 105.2.2</u> Die Erstaufbereitung einer Bescheinigung ist gebührenfrei, wenn sie im Zusammenhang mit der Entgegennahme einer namensrechtlichen Erklärung erteilt wird.		
105.2.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde nach § 48 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 Satz 1	15,00 €	15,00
105.2.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Familienbuch nach § 49	15,00 €	15,00
105.2.5	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52	15,00 €	15,00
105.2.6	Erteilung einer beglaubigten Abschrift nach § 70 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 3	15,00 €	15,00
	<u>Anmerkung zu den Nrn. 105.2.3, 105.2.4 und 105.2.6</u> Für jedes weitere Exemplar der Urkunde ist, wenn es gleichzeitig mit dem Exemplar beantragt wird, die Hälfte der vorgesehenen Gebühr zu erheben.		

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
105.3	<p>Vertrag vom 18. Nov. 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1981 S. 1050)</p> <p>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Österreich nach den Artikeln 10 und 11</p>	50,00 €	50,00
105.4	<p>Abkommen vom 4. Nov. 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen / Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1988 S. 126)</p> <p>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in der Schweiz nach den Artikeln 8 und 9</p>	50,00 €	50,00
105.5	<p>Abkommen vom 3. Juni 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland mit dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. II 1983 S. 698)</p> <p>Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses in Luxemburg nach den Artikeln 9 und 10</p>	50,00 €	50,00
108	<u>Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88)</u>		
108.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 11		
108.3	Sicherstellung nach §§ 26	Nach Zeitaufwand, jedoch mindestens 50 und höchstens 195	Einzelfall

Tarifstelle ALLGO	Gegenstand	Gebühr nach ALLGO €	zu erhebende Gebühr €
	<u>Anmerkung zu Nr. 108.3</u> a) Der Zeitaufwand für das Ingewahrsamnehmen der sichergestellten Sache ist beim Zeitaufwand für die Sicherstellung zu berücksichtigen. b) Die mit der Sicherstellung und Verwahrung entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträgen sind in der Gebühr nicht enthalten. c) Wird ein verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestelltes Kraftfahrzeug im Rahmen einer Sicherstellung abgeschleppt, so ist eine Gebühr nach Nr. 108.5.1 nicht gesondert zu erheben.		
108.4	Verwertung oder Vernichtung einer sichergestellten Sache nach § 28	25,00 € – 170,00 €	36,00
108.5	Zusätzlich erforderliche Amtshandlung zur Ersatzvornahme nach § 66		
108.5.1	zum Abschleppen eines verkehrswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellten Kraftfahrzeuges	50,00 € – 195,00 €	50,00
108.5.2	im Übrigen	20,00 € – 2.675,00€	20,00
	<u>Anmerkung zu Nr. 108.5</u> Die mit der Ausführung der Handlung (Ersatzvornahme) entstehenden Kosten oder im Fall der Beauftragung Dritter diesen zustehenden Beträge sind in der Gebühr nicht enthalten; sie gehen zulasten der betroffenen Person (§ 66 Abs. 1 Satz 1).		
108.6	Maßnahmen von Verwaltungsbehörden auf der Grundlage einer VO zur Gefahrenabwehr (§ 55)	20,00 € - 2.675,00€	36,00

Samtgemeinde Wesendorf
 Ordnungs- und Schulamt
 AZ: 3.2

Anlage zur Verwaltungsanordnung vom

Berechnung der zu erhebenden Gebühren gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Allgemeinen Gebührenordnung (ALLGO) vom 05.06.1997, zuletzt geändert am 25.06.2021

Grundlage: Zeitaufwand und
 Besoldungs/Lohngruppe
 des Sachbearbeiters

mittlerer Dienst	vergleichbare	Entgeltgruppe	§ 1 Abs. 4 S.5* Nr. 2 c) ALLGO
A 5		5	14,25 €/1/4 Std.
A 6		6	14,25 €/1/4 Std.
A 7		7	14,25 €/1/4 Std.
A 8		8	14,25 €/1/4 Std.

gehobener Dienst	vergleichbare	Entgeltgruppe	§ 1 Abs. 4 S.5 Nr. 3 c) ALLGO
A 9		9 (a/b/c)	18,00 €/1/4 Std.
A10		10	18,00 €/1/4 Std.
A11		11	18,00 €/1/4 Std.

höherer Dienst	vergleichbare	Entgeltgruppe	§ 1 Abs. 4 S.5* Nr. 4 c) ALLGO
A12		12	22,25 €/1/4 Std.
A13		13	22,25 €/1/4 Std.
A14		14	22,25 €/1/4 Std.

Die Mitarbeiter des Bürgeramtes befinden sich derzeit alle im Bereich der Entgeltgruppe 5 bis 8 und sind dem mittleren Dienst zu zuordnen.

Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes befinden sich derzeit alle im Bereich der Entgeltgruppe 9 bis 11 und sind dem gehobenen Dienst zu zuordnen.

Tarifnummer	Zeitaufwand Minuten	Entgelt- gruppe	Euro pro 1/4 Std.	zu erhebende Gebühr €
1.2.2	5	6	14,25	4,75
1.4.1.1	5	6	14,25	4,75
1.4.1.2	3	6	14,25	2,85
1.4.1.3	10	6	14,25	9,50
1.4.2.1	Mindestgeb.	6	14,25	70,00
1.4.2.2	Mindestgeb.	6	14,25	54,00
1.4.2.3.1	Mindestgeb.	6	14,25	100,00
1.4.2.3.2	Mindestgeb.	6	14,25	25,00
26.2.1	45	9	18,00	54,00
29.2.4	60	9	18,00	72,00
29.2.5	45	9	18,00	54,00
29.2.6	60	9	18,00	72,00
29.3	90	9	18,00	108,00
30	30	9	18,00	36,00
33.2	15	6	14,25	14,25
40.1.2.1	30	6	14,25	28,50
40.1.2.2	15	6	14,25	14,25
40.1.3	75	6	14,25	71,25
40.1.4.1	15	6	14,25	14,25
40.1.4.2	25	6	14,25	23,75
40.1.8.1	30	9	18,00	36,00
40.1.8.2	30	9	18,00	36,00
40.1.9.1	45	6	14,25	42,75
40.1.9.2	15	6	14,25	14,25
40.1.9.3	45	6	14,25	42,75
40.6.1	30	6	14,25	28,50
40.6.3	15	6	14,25	14,25
51.2	Mindestgeb.	9	18,00	76,00
56.8.	90	9	18,00	108,00
63.2.2.2	Mindestgeb.	6	14,25	15,00
63.3	Mindestgeb.	6	14,25	20,00
63.4	Mindestgeb.	6	14,25	50,00
63.5.1	Mindestgeb.	6	14,25	10,00
63.5.2	Mindestgeb.	6	14,25	10,00
63.6	Mindestgeb.	6	14,25	100,00
66.1	35	12	22,25	51,92
66.2	120	12	22,25	178,00
66.3	210	12	22,25	311,50

Tarifnummer	Zeitaufwand Minuten	Entgelt- gruppe	Euro pro 1/4 Std.	zu erhebende Gebühr €
76.1.5	45	9	18,00	54,00
79.1	Mindesgeb.	9	18,00	20,00
79.2	Mindesgeb.	9	18,00	70,00
79.3	Mindesgeb.	9	18,00	210,00
79.4	Mindesgeb.	9	18,00	420,00
79.5	Mindesgeb.	9	18,00	575,00
108.4	30	9	18,00	36,00
108.5.1	Mindestgeb.	9	18,00	50,00
108.5.2	Mindestgeb.	9	18,00	20,00
108.6	30	9	18,00	33,50